

## Factsheet Vollmachten

---

### Abholung avisierter Sendungen durch Drittpersonen

Die Vollmacht berechtigt Drittpersonen zur Abholung von Postsendungen. Sie können eine Dauer- oder eine Einmalvollmacht erteilen. Eine Vollmacht für die Abholung avisierter Sendungen ist erforderlich, wenn der Name des Abholers nicht mit dem in der Adresse aufgeführten Namen übereinstimmt. Familienangehörige mit gleichem Nachnamen brauchen sich nicht gegenseitig zu bevollmächtigen, sofern sie im gleichen Haushalt wohnen. In der Regel muss der Abholer für den Empfang der Sendungen die zuvor zugestellte Abholungseinladung vorlegen.

Bevollmächtigte Personen können alle avisierten Sendungen, Behördliche Dokumente sowie Auszahlungsscheine mit Referenznummer für den Vollmachtgeber entgegennehmen. Sie bestätigen den Erhalt der Sendung mit rechtsgültiger Unterschrift. Ausgenommen sind Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändig. Diese müssen vom Adressaten persönlich abgeholt werden. Vollmachten können beschränkt als auch unbeschränkt gültig sein und können jederzeit mutiert werden.

#### Dauervollmacht

Mit der Dauervollmacht können Sie mehrere Personen für die Abholung avisierter Postsendungen bevollmächtigen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, bevollmächtigte Personen hinzuzufügen oder zu löschen. Die Post erfasst Dauervollmachten elektronisch und verwaltet sie zentral. Sie können eine Dauervollmacht mit einem persönlichen Ausweis bei der Postfiliale eröffnen.

#### Einmalvollmacht

Die Einmalvollmacht ist eine Vollmacht in Papierform. Mit diesem Dokument bevollmächtigen Sie eine Drittperson zur Abholung einer genau bezeichneten Postsendung. Eine Vorlage für eine Einmalvollmacht können Sie auf [www.post.li](http://www.post.li) herunterladen.

Preis	Aufgabe am Postschalter
Dauervollmacht, Nutzung pro Jahr	CHF 30.00
Bevollmächtigte hinzufügen	kostenlos
Bevollmächtigte löschen	kostenlos
Einmalvollmacht	kostenlos

Alle Preise inklusive MwSt.

Die geltenden und Vertragsbestandteil bildenden AGB «Postdienstleistungen» sowie «Dauervollmacht» und «Einmalvollmacht» sind einsehbar unter [www.post.li/AGB](http://www.post.li/AGB). Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen.

© Liechtensteinische Post AG, November 2019